

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Stadtbergen

§ 1 Gliederung und Aufgabe

1. Der Markt Stadtbergen unterhält eine öffentliche Bücherei mit Ausgabestellen in Leitershofen, Laubenweg 1 und in Stadtbergen, Sonnenstr. 7.
2. Die Bücherei ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Kultureinrichtung auf privatrechtlicher Grundlage.

§ 2 Arten und Zeit der Benutzung

1. Die Bücherei ermöglicht im Rahmen dieser Benutzungsordnung die Leihe von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien bzw. ihre Benutzung in den Räumen der Bücherei.
2. Die Bücherei nimmt am bayerischen Leihverkehr teil und beschafft auf Wunsch Bücher, Aufsätze, Dokumente und andere Medien für wissenschaftliche und berufliche Zwecke, für Ausbildung, Fortbildung und persönliche Weiterbildung. Nicht bearbeitet werden u.a. Bestellungen für Titel, die im Sortimentsbuchhandel zu einem Preis von höchstens € 10,-- erhältlich sind.
Für positiv erledigte Fernleihbestellungen gilt: Erhebt die gebende Bibliothek Gebühren, sind diese vom Benutzer zu tragen. Ansonsten wird von der Gemeindebücherei eine Gebühren-pauschale verlangt.
3. Die Bücherei ermöglicht ihren Mitgliedern den Zugang zu externen elektronischen Diensten, die über Datenleitungen genutzt werden können. Die dafür erhobenen Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt. Ein gültiger Mitgliedsausweis ist für die Nutzung dieser Dienste erforderlich. Minderjährige können nur mit Einwilligung eines Erziehungsberechtigten diese Dienste nutzen. Die Bücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und des Computers gibt es keine Gewähr. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf dem Rechner der Bücherei weder installiert noch ausgeführt werden.
Bei der Nutzung des Rechners ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge abzurufen, weiter zu geben oder zu versenden, deren Inhalt jugendgefährdend, rechtswidrig oder beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt.
Die Bücherei macht darauf aufmerksam, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden. Insbesondere bei Nutzung von Diensten, bei denen persönliche Daten, Kreditkarteninformationen oder Passwörter abgefragt werden, lehnt sie jede Haftung ab.
4. Die Öffnungs- und Ausleihzeiten werden gesondert festgesetzt und bekannt gemacht.

§ 3 Benutzerkreis

1. Die Benutzung der Bücherei einschließlich ihrer Einrichtungen ist jedem Bürger des Marktes Stadtbergen gestattet.
2. Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung der Einrichtungen der Bücherei im Einzelfall Anordnungen treffen.
3. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können Kinder und Jugendliche von der Benutzung der Erwachsenenbücherei nach der Entscheidung der Büchereileitung ausgeschlossen werden.

§ 4 Anmeldung

1. Wer die Bücherei benutzen will, hat unter Vorlage seines Personalausweises bzw. einer anderen Legitimation ein Anmeldeformular auszufüllen und zu unterschreiben. Er verpflichtet sich damit, die Bestimmungen der Benutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.
2. Jugendliche unter 18 Jahren müssen ihre Anmeldung von den Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person unterschreiben lassen, die damit selbstschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen haften.
3. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Ehegatten können einen Partnerausweis erhalten. Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Wohnungsänderungen sind der Bücherei mitzuteilen.
4. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Bücherei es verlangt.
5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

§ 5. Leihfrist und Rückgabe der Medien

1. Die Leihfrist beträgt bei Büchern vier Wochen, bei Zeitschriften, Tonträgern und CD-ROMs 10 Tage.
2. Sie kann auf Antrag einmal um 4 Wochen bzw. 10 Tage verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
3. Auf Verlangen kann die Verlängerung davon abhängig gemacht werden, dass die entliehenen Medien vorgezeigt werden. In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
4. Entlehene Medien sind nach Ablauf der Leihfrist unverzüglich zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird der Benutzer bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 7 Tage erstmalig schriftlich kostenpflichtig gemahnt. Bleibt die dritte Mahnung erfolglos, hat der Benutzer die Wiederbeschaffungskosten der Medien einschließlich der Kosten für die Einarbeitung (Folieneinband, Katalogisierung) zu erstatten. Neben der Kostenerstattung hat der Benutzer die Mahngebühren zu tragen. Auf die Konsequenz der Kostenerstattung ist in der zweiten Mahnung hinzuweisen.
5. Näheres bestimmt sich nach der Gebührenordnung für die Bücherei.

§ 6 Beschränkung der Ausleihe

1. Die Leitung der Bücherei kann aus besonderen Gründen die Ausleihe von Medien auf die Benutzung in der Bücherei beschränken.
2. Die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.

§ 7 Vorbestellungen

Die Bücherei kann Vorbestellungen auf Medien entgegennehmen. Diese werden 10 Tage zur Abholung bereitgehalten.

§ 8 Allgemeine Benutzungsbedingungen

1. Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die entliehenen Medien pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Verlust und Beschädigung von Medien durch den Benutzer sind unverzüglich zu melden. Bereits zum Zeitpunkt der Übernahme bestehende Beschädigungen hat der Benutzer unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Benutzer hat für von ihm beschädigte oder ihm abhanden gekommene Medien vollen Ersatz zu leisten.
4. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
5. Taschen, Mappen und andere Behältnisse sowie Schirme sind in der Garderobe bzw. den dafür vorgesehenen Garderobekästen abzulegen.
6. In den Büchereiräumen sind laute Unterhaltungen, Rauchen, Essen, Trinken, Durchführung von Sammlungen und Werbung sowie der Vertrieb von Handelswaren und das Mitführen von Tieren während der Ausleihzeit untersagt.
7. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
8. Der Markt Stadtbergen übernimmt keine Haftung für Schäden an Wiedergabegeräten, die beim Einsatz ausgeliehener Medien auftreten.

§ 9 Ausschluss

1. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.
2. Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, können auf Anordnung der Büchereileitung zeitweise, in schweren Fällen auch dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung nach Gemeinderatsbeschluss vom 06.09.1988 außer Kraft.

Markt Stadtbergen, 24.06.1998

Dr. Ludwig Fink
1. Bürgermeister

geändert in § 4 Nr. 3 – Einführung Partnerausweis mit VA-Beschluss vom 09.09.2006